

AUSFALLHONORAR BEI TERMINVERSÄUMNIS

Terminvereinbarungen

Als Tierheilpraktikerin führe ich eine sogenannte „Bestell-Praxis“, d.h. ich plane eine ganz individuelle Zeitspanne für Sie ein. So kann ich auch nicht, wie bei einer „Wartezimmer-Praxis“, wie sie in der Regel der Hausarzt führt, bei Terminausfall einfach den nächsten Patienten behandeln. Ich bitte daher um Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, dass Terminverschiebungen oder Terminabsagen spätestens 48 Stunden vor dem Behandlungstermin erfolgen müssen, damit ich Patienten mit längerfristigen Terminen vorziehen kann.

**Die Absage muss spätestens 48 Stunden vorher bei folgender E-Mail-Adresse oder bei WhatsApp eingegangen sein:
info@natuerlich-fuers-tier.de**

Für Termine, die weniger als 48 Stunden vorher abgesagt werden, wird Ihnen Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des mit Ihnen vereinbarten Sitzungshonorars in Rechnung gestellt, falls ich keinen Ersatz finden sollte.

Für Termine, die weniger als 24 Stunden vorher abgesagt werden oder ohne Absage nicht wahrgenommen werden, erlaube ich mir das Ausfallhonorar in Höhe des mit Ihnen vereinbarten Sitzungshonorars zu berechnen, falls ich keinen Ersatz finden sollte.

Rechtsprechung zum Ausfallhonorar für Bestellpraxen

Heilpraktiker arbeiten in der Regel in sogenannten Bestellpraxen, also Praxen, in denen mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Zur Behandlung wird jeweils immer nur ein Patient einbestellt. Da kein anderer Patient gleichzeitig bestellt wird kann für Bestellpraxen, im Gegensatz zu klassischen Wartezimmer-Praxen, also nicht so flexibel gesteuert werden. Bei solchen Bestellpraxen gewährt die Rechtsprechung Heilpraktikern bei Nichterscheinen des Patienten bzw. bei nicht rechtzeitiger Absage (mind. 48 Stunden vorher) ein Ausfallhonorar. Dabei ist die Ausfallursache unerheblich. Das Ausfallhonorar kann bis zum vereinbarten bzw. anberaumten Sitzungshonorar ausfallen.